



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

RRK Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster  
mit der Bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden im  
Regierungsbezirk

Nachrichtlich an die

Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle für  
Flugabschiebungen des Landes NRW (ZFA)

Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Rückkehrkoordination  
des Landes NRW (ZRK)

8. Januar 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 523-26.19.01-  
000001

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2553

Telefax 0211 837-2200

## **APS (AusreisePlanungStatistik)**

Die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Bielefeld als Zentrale Rückkehrkoordination des Landes NRW (ZRK) bündelt und koordiniert die landesseitigen Unterstützungsleistungen bei der Rückführung und unterstützt das MKFFI insoweit bei der landesweiten Auswertung der für die Rückführung erforderlichen Daten als Grundlage für strategische Entscheidungen. Voraussetzung für operative wie strategische Entscheidungen sind insbesondere verlässliche Kennzahlen, die fortlaufend aktualisiert werden.

Für die Umsetzung der Optimierung und Anpassungsschritte im Rückkehrmanagement steht das APS (AusreisePlanungStatistik)-System auf der ZAIPort-Plattform zur Verfügung.

APS unterteilt sich in zwei Module:

- **Statistikmodul:**

Das Statistikmodul ermöglicht es den Ausländerbehörden, Sachstände und Entwicklungen im Bereich der Ausreise kontinuierlich zu verfolgen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

und hieraus sachgerechte Handlungsschritte, etwa im Hinblick auf landesseitige Unterstützungsmöglichkeiten, abzuleiten.

Durch das neu geschaffene Statistikmodul werden die laufenden Berichtspflichten auch für den Bereich der freiwilligen Ausreisen ersetzt. Zudem sollen bedarfsweise schriftliche Abfragen zu erfolgten Rückführungen, die jeweils mit hohem retrogradem Bearbeitungsaufwand verbunden waren, damit künftig entbehrlich werden.

#### ▪ **Planungsmodul**

Das Planungsmodul soll dazu beitragen, die landesseitigen Unterstützungsressourcen, etwa in Form von weiteren Schwerpunkt- und Sammelchartermaßnahmen, künftig noch effektiver und bedarfsgerechter zur Verfügung stellen zu können.

Daher bittet das MKFFI die unteren Ausländerbehörden und die Zentralen Ausländerbehörden im Planungsmodul von APS jeweils Angaben zu einer tatsächlichen Ausreisemöglichkeit und damit einem Planungsbedarf zu machen.

Für Einzelheiten hinsichtlich der Eingabemöglichkeiten im Statistik- und Planungsmodul ist das APS-Handbuch in der jeweils neuesten Fassung maßgebend. Das APS-Handbuch wird innerhalb der Anwendung APS auf ZAIPort zur Verfügung gestellt und von der ZRK NRW laufend aktualisiert.

### **1. Die Zentralen Ausländerbehörden und die unteren Ausländerbehörden werden gebeten:**

- 1.1. im Statistikmodul von APS bis zum 15. eines Monats alle Ausreisezahlen für den Vormonat, unterteilt nach freiwilligen Ausreisen (mit/ohne REAG/GARP-Förderung) und Rückführungen (inkl. Dublin-Überstellungen), verbindlich und

vollständig einzupflegen und erforderlichenfalls Fehlanzeige zu melden,

Seite 3 von 4

- 1.2. im Planungsmodul von APS monatlich aktualisierte Angaben zu einer tatsächlichen Ausreisemöglichkeit des im APS-Handbuch (Ziff. 2.1) definierten Personenkreises von Ausreisepflichtigen zu machen; die entsprechenden Fälle werden den Ausländerbehörden dabei systemseitig im Überblick dargestellt,
- 1.3. die Meldung im Planungsmodul zu einem Datum abzugeben, das jeden Monat per E-Mail von der ZRK allen Nutzern mitgeteilt wird. Zur Bearbeitung der Fälle stehen den unteren und Zentralen Ausländerbehörden zehn Werktage zwischen Datenimport und Abgabe der Meldung zur Verfügung. Mit der monatlichen Meldung wird bestätigt, dass alle relevanten Informationen in den vorhandenen Datensätzen aktualisiert wurden.

## **2. Die Regionalen Rückkehrkoordinierungsstellen (RRK) werden gebeten:**

die in APS hinterlegten Statistik- und Planungsinformationen im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 4 Absatz 2 Ziffer 1 ZustAVO vom 10. September 2019 (GV. NRW. 2019 S. 593) i.V.m. dem Erlass des MKFFI v. 29.10.2018, Az. 291018-523-RRK, insbesondere mit Blick auf die Koordination, Förderung und Begleitung der freiwilligen Rückkehr sowie der beschleunigten Rückführung von Ausreisepflichtigen aus den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen in den Regierungsbezirken auf Regierungsbezirksebene kontinuierlich zu nutzen.

In diesem Zusammenhang werden die RRK gebeten nachzuhalten, dass die erforderlichen Einträge in APS durch die unteren Ausländerbehörden und die Zentralen Ausländerbehörden regelmäßig geleistet werden.

Der Erlass vom 15. Dezember 2010 – Einführung einer Abschiebungsstatistik für das Land NRW (Az. 15-39.00.08-5-10-229) sowie der Runderlass vom 6. Februar 2017 – Landeseigene Abschiebungsstatistik (Az. 125-39.00.08-1-16/001) werden aufgehoben bzw. sind damit gegenstandslos geworden.

Seite 4 von 4

